

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 175/2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Teilaufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2021 (Bekanntmachung Nr. 167/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg);

hier: Aufhebung der spezifischen Anforderungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in der Schutzzone

Aufgrund des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 werden folgende tierseuchenrechtliche Anordnungen, die unter **Nummer IV in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2021** (Bekanntmachung Nr. 167/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) mit Geltung ausschließlich für die **Schutzzone** [Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687] erlassen wurden, **mit Wirkung ab Sonntag, den 2. Januar 2022 aufgehoben.**

„3. Verbot der Beförderung von Vögeln, Eiern und Tierkörpern“

auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen;

„4. Verbot der Beförderung von frischem Geflügelfleisch“

aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegungsbetrieb oder einem Kühlhaus;

„5. Verbringungsverbote“:

- **zweiter Spiegelstrich**, betreffend die **Verbringung von Säugetieren**;
- Verbot der **Verbringung von Futtermitteln aus Beständen gehaltener Vögel**;

„7. Maßnahmen zur Biosicherheit“:

- **erster Spiegelstrich**, betreffend die **Sicherung der Ein- und Ausgänge von Ställen und sonstiger Standorte gehaltener Vögel gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren**;
- **vierter Spiegelstrich**, betreffend die **Reinigung und Desinfektion von Gerätschaften und Verladeplätzen bzw. von Ställen einschließlich vorhandener Einrichtungen und Gegenstände** nach der Ein- oder Ausstallung von Geflügel;
- **fünfter Spiegelstrich**, betreffend die **Reinigung betriebseigener Fahrzeuge** nach jedem Transport von gehaltenen Vögeln;
- **sechster Spiegelstrich**, betreffend die **Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen Gerätschaften**, die in mehreren Ställen oder Betrieben gemeinsam benutzt werden;
- **siebenter Spiegelstrich**, betreffend die **Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und sonstigen Einrichtungen**, in denen verendete Vögel aufbewahrt werden;

- **achter Spiegelstrich**, betreffend das **Vorhalten funktionsfähiger Einrichtungen zum Waschen der Hände** sowie zum **Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe in jedem Betrieb**;
- **elfter Spiegelstrich**, betreffend die **Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks vor und nach dem Betreten einer Stallung** mit gehaltenen Vögeln.

Alle anderen Ge- und Verbote und sonstigen Regelungen aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2021, die von dieser Teilaufhebung nicht erfasst sind, gelten unverändert fort.

Begründung zur Teilaufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2021

Am 9. Dezember 2021 wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Betrieb mit Geflügel in der Stadt Glückstadt entsprechend Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich bestätigt.

Daraufhin hat der Landrat des Kreises Steinburg mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2021 (Bekanntmachung Nr. 167/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) zur Bekämpfung der Geflügelpest eine Sperrzone gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb besteht.

Mit Geltung für die gesamte Sperrzone waren für die Dauer von mindestens 30 Tagen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen laut Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 behördlich anzuordnen. Gleichzeitig waren mit Geltung nur für die Schutzzone [Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687] für die Dauer von mindestens 21 Tagen weitergehende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen laut Abschnitt 2 derselben Verordnung anzuordnen.

Entsprechende Anordnungen hat der Landrat des Kreises Steinburg unter Nummer IV in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2021 entweder nur für das innere Teilgebiet der Schutzzone oder darüber hinaus auch für die Überwachungszone getroffen. Während die Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung in der Überwachungszone mindestens bis Montag, den 10. Januar 2022 aufrechterhalten werden müssen, wird die Mindestdauer von 21 Tagen für die zusätzlichen Maßnahmen in der Schutzzone mit Ablauf des Sonntags, 1. Januar 2022, verstreichen.

Die Voraussetzungen aus Artikel 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Aufhebung derjenigen behördlichen Anordnungen aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2021, die ausschließlich mit Geltung für die Schutzzone erlassen wurden, sind erfüllt. Deshalb habe ich aufgrund dieser Vorschrift die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2021 insoweit mit Wirkung ab Sonntag, den 2. Januar 2022 aufgehoben. Mit Beginn dieses Tages gelten für die Schutzzone und die Überwachungszone einheitlich die Ge- und Verbote zur Tierseuchenbekämpfung, wie sie qua Nummer IV der

tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2021 seit dem 12. Dezember 2021 auf die Überwachungszone anzuwenden sind.

Hinweis

Seit Mittwoch, den 24. November 2021 gilt in ganz Schleswig-Holstein die [Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln](#) vom 23. November 2021. Die in Ergänzung dazu von dem Ministerium bekanntgemachten [Verhaltensregeln für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aufgrund der Gefährdung der Bestände in Schleswig-Holstein durch Übertragung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel](#) sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Teilaufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2021 kann bis Montag, den 31. Januar 2022 mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 31. Dezember 2021

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. S. Rieper
Amtstierärztin

Fundstellenangabe

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)